5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

[1]Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. [2]Im Falle einer Überkompensation wird der Festbetrag nachträglich reduziert.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähig gelten die Ausgaben, die mit der Durchführung der Ausstellung inklusive Vermittlungsprogramm entstehen:

– [1]Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, (insbesondere Verbrauchsmaterial, Ausgaben für Aufbauarbeiten, Transportausgaben, nachgewiesene Reisekosten sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Künstlerinnen und Künstler für die Arbeit vor Ort in entsprechender Anwendung des BayRKG). [2]Material für Kunstwerke selbst ist nicht zuwendungsfähig, auch wenn die Werke speziell für das Projekt vor Ort erschaffen werden. [3]Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der einem vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten tariflichen Leistungen. [4]Höhere Ausgaben werden gekappt.

– [1]Anteile an jährlichen Gesamtausgaben (z. B. Personal-, Raum und Betriebsausgaben) können anerkannt werden, sofern sie nachvollziehbar belegt und begründet werden können und ein eindeutiger Projektbezug vorliegt (bspw. Personalausgaben: Gehaltsnachweis, Beleg der für das Projekt eingebrachten Arbeitszeit, nachvollziehbare Berechnung des auf die Ausstellung fallenden Anteils an Gemeinkosten). [2]Die Abrechnung von Pauschalen ist grundsätzlich unzulässig.

– Ausgaben für Vernissage und Finissage (Verpflegung, Musikalische Umrahmung), soweit sie in der Summe 10 v. H. der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

– Ausgaben für einen begleitenden Katalog oder eine sonstige Publikation. Publikationen im Nachgang der Ausstellung sind nicht förderfähig.

– [1]Leihgebühren für das Zurverfügungstellen von Kunstwerken, sofern diese Ausgaben tatsächlich gezahlt werden. [2]Es können dabei auch Leihgebühren für Werke gezahlt werden, die im Eigentum der Schöpferinnen und Schöpfer stehen. [3]Der Ankauf oder die Erstellung von Kunstwerken ist nicht förderfähig.

– Angemessene Aufwandsentschädigungen für Künstlerinnen und Künstler für Arbeiten vor Ort (z. B. Auf- und Abbau, Aufsicht, Vortrag, Moderation), sofern sie tatsächlich gezahlt werden und sie in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Zeitaufwand stehen und nicht der Erstellung eines Kunstwerkes dienen.

– [1]Investitionsausgaben, Preise, Künstlergeschenke und kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig. [2]Ist aus wirtschaftlichen Gründen eine Anschaffung der Leihe eines Gegenstands vorzuziehen, sind die hierfür anfallenden Ausgaben maximal bis zur Höhe der für das Projekt vergleichsweise anfallenden Leihgebühr zuwendungsfähig.

– [1]Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen können als durchlaufender Posten (sowohl auf Einnahmen- als auch auf Ausgabenseite) berücksichtigt werden. [2]Sie werden dabei in Höhe des zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden gesetzlichen Mindestlohns als zuwendungsfähig anerkannt. [3]Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann der Stundensatz angemessen, maximal auf das Doppelte, erhöht werden. [4]Die Höhe dieser fiktiven zuwendungsfähigen Ausgaben darf 25 % der übrigen, tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Eigenanteil

[1]Bei Bemessung der Höhe der Zuwendung wird je nach Leistungsfähigkeit eine angemessene Beteiligung des Zuwendungsempfängers gefordert (= Eigenanteil). [2]Dieser beträgt mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.[3]Der Eigenanteil ist grundsätzlich aus Mitteln zu erbringen, über die der Zuwendungsempfänger frei verfügen kann (z. B. privates Vermögen, Unternehmensmittel, Mitgliedsbeiträge sowie nicht zweckgebundene Spenden und Sponsoring, institutionelle Zuwendungen). [4]Zudem kann der Eigenanteil auch aus Projekterlösen (Eintritte, Provisionen, Teilnahmebeiträge) und/oder in Form unbezahlter Arbeitsleistungen (s. Nr. 5.2 letzter Spiegelstrich) erbracht werden. [5]Soweit für das Erreichen des Mindesteigenanteils erforderlich, können auch zweckgebundene Geldspenden berücksichtigt werden.

[6]Beträgt die Höhe der staatlichen Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber (insbesondere der EU oder des Bundes) dem nicht entgegenstehen.

5.3.2 Bagatellgrenze und Höchstbetrag

[1]Die Förderung für eine Ausstellung beträgt nicht weniger als 5 000 € und in der Regel nicht mehr als 25 000 €. [2]Nur im Einzelfall kann bei Projekten überragender Bedeutung (gemessen insbesondere an Anzahl beteiligter Künstlerinnen und Künstler und ausgestellter Werke, Größe der Ausstellungsfläche, Strahlkraft des Projekts und zu erwartender Besucheranzahl, Dauer und Öffnungszeiten des Projekts) eine Förderung von bis zu 80 000 € bewilligt werden. [3]Für die Förderung an Kommunen mit mehr als 1 000 Einwohnern gilt abweichend von Satz 1 eine Mindestantragssumme von 10 000 €.

[4]Die Förderung darf jedoch einen Betrag von maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. [5]Bei neuen Initiativen und einmaligen Projekten orientiert sich die Förderung angelehnt an den Kulturfonds an 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.3.3 Kriterien

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf sowie der Bedeutung des Projekts.

5.4 Kumulierung

[1]Die Kumulation von Förderungen von Kommunen, Bund oder anderen Zuwendungsgebern ist unbeschadet von Nr. 5.3.1 vorgesehen. [2]Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen des Freistaats Bayern ist jedoch ausgeschlossen.